

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

49. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 09.07.2020

Nr. 20

57

Gemäß § 20 der Satzung des Zweckverbandes Regionalpark Niddaradweg wird die Haushaltssatzung 2017 öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan des Zweckverbandes liegt in der Geschäftsstelle im Rathaus Karben, Rathausplatz 1 in 61184 Karben während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

FESTSTELLUNGSVERMERK ZUM WIRTSCHAFTSPLAN 2020

des Zweckverbandes Regionalpark Niddaradweg für das Haushaltsjahr 2020

Auf der Grundlage der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), in Verbindung mit dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl I S. 307), zuletzt geändert am 14.12.2006 (GVBl I S. 666, 669) und § 8 der Satzung des Zweckverbandes Regionalpark Niddaradweg vom 6. Juli 2007, geändert durch Beschluss vom 27. Januar 2009 sowie vom 15. Oktober 2019, hat die Verbandsversammlung am 15. Oktober 2019 folgenden Beschluss über den Wirtschaftsplan gefasst:

§ 1

Im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 werden festgesetzt:

		2020
im Erfolgsplan	die Erträge mit	29.300,- €
	die Aufwendungen mit	29.300,- €
im Vermögensplan	die Deckungsmittel mit	1.200.000,- €
	der Ausgabenbedarf mit	1.200.000,- €

§ 2

Die Verbandsumlagen wurden auf der Grundlage des § 18 der Verbandssatzung ermittelt. Sie werden für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt erhoben:

Verbandsmitglied	Betriebskostenumlage	Investitionsumlage
Stadt Bad Vilbel	€ 3.947,48	€ 89.585,83
Stadt Karben	€ 1.877,93	€ 42.967,50
Gemeinde Wöllstadt	€ 1.283,89	€ 28.350,00
Stadt Niddatal	€ 2.893,54	€ 65.715,00
Stadt Florstadt	€ 2.433,64	€ 53.920,00
Gemeinde Ranstadt	€ 2.433,64	€ 0,00
Stadt Nidda	€ 4.292,40	€ 0,00
Wetteraukreis	€ 2.737,50	€ 56.166,67
SUMME:	€ 21.900,00	€ 337.000,00

Über die Umlagenanteile, die in den laufenden Wirtschaftsjahren nicht für Investitionen oder zur Deckung der Kosten der Geschäftsstelle benötigt werden, befindet die Verbandsversammlung (§ 8). Beschließt die Verbandsversammlung eine Übertragung der Restmittel aus dem Vorjahr, werden diese mit den Umlagenanteilen verrechnet.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan für Investitionen in 2020 erforderlich ist, wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in den Wirtschaftsjahren 2020 zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen in Anspruch genommen dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Es wird kein Stellenplan aufgestellt

(Anmerkung: für die Geschäftsstelle wird ein/e Bedienstete/r geringfügig beschäftigt).

Karben, den 15. Oktober 2020

Zweckverband
Regionalpark Niddaradweg
Gez. Rahn
Verbandsvorsitzender

Die nach § 18 Abs. 1 KGG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 EigBGes sowie § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) zu den Festsetzungen im § 5 des Wirtschaftsplans ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit genehmige den in § 5 des o.g. Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2020 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

500.000 €

(i. W.: „fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 18 Abs. 1 des KGG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 EigBGes sowie § 105 Absatz 2 HG“.

58

Sonntagsverkauf im Kurort Bad Nauheim

Gemäß § 5 Hessisches Ladenöffnungsgesetz vom 30.11.2006 wird der Verkauf von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für Bad Nauheim kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs im Bereich der Kernstadt Bad Nauheim an folgenden Sonn- und Feiertagen zugelassen:

- an allen Sonntagen vom 05. Juli 2020 bis 27. Dezember 2020 einschließlich,
 - am Samstag, den 03. Oktober 2020
- jeweils von 11.00 bis 19.00 Uhr.

Die Dauer der Öffnungszeit darf an diesen Tagen acht Stunden nicht überschreiten.

Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, ist ihnen innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von zwei Wochen ein Ersatzruhetag unmittelbar in Verbindung mit einer ununterbrochenen Ruhezeit von elf Stunden zu gewähren. Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.

63654 Büdingen, den 02.07.2020

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises
Fachdienst Ordnungsrecht